

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers

GRAMMER Aktiengesellschaft  
Ursensollen

Prüfung des Vergütungsberichts  
nach § 162 Abs. 3 AktG  
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025  
bis zum 31. Dezember 2025



Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers

GRAMMER Aktiengesellschaft  
Ursensollen

Prüfung des Vergütungsberichts  
nach § 162 Abs. 3 AktG  
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025  
bis zum 31. Dezember 2025



# ANLAGEN

---

Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025  
bis zum 31. Dezember 2025

Anlage I  
Seite 1 - 15

Besondere Auftragsbedingungen der BDO und Allgemeine Auftrags-  
bedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Anlage II  
Seite 1 - 5



# VERMERK DES UNABÄNGIGEN WIRTSCHAFTSPRÜFERS ÜBER DIE PRÜFUNG DES VERGÜTUNGSBERICHTS NACH § 162 ABS. 3 AKTG

---

An die GRAMMER Aktiengesellschaft, Ursensollen

## Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der GRAMMER Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

## Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (09.2023)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

## Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

## Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

### Umgang mit etwaigen irreführenden Darstellungen

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, den Vergütungsbericht unter Berücksichtigung der Kenntnisse aus der Abschlussprüfung zu lesen und dabei für Anzeichen aufmerksam zu bleiben, ob der Vergütungsbericht irreführende Darstellungen in Bezug auf die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts enthält.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine solche irreführende Darstellung vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Nürnberg, 26. März 2026

BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Beck  
Wirtschaftsprüfer

Silber  
Wirtschaftsprüfer



## ANLAGEN

---



## **Vergütungsbericht gemäß § 162 Aktiengesetz**

Der Vergütungsbericht wurde von Vorstand und Aufsichtsrat der GRAMMER AG gemäß § 162 Aktiengesetz (AktG) gemeinsam erstellt und beschreibt die Grundzüge des Vergütungssystems sowohl für den Vorstand als auch für den Aufsichtsrat. Dabei gibt der Vergütungsbericht Auskunft über die im Geschäftsjahr 2025 gewährte und geschuldete Vergütung aktueller und ehemaliger Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der GRAMMER AG entsprechend des für das Geschäftsjahr 2025 geltenden Vergütungssystems. Der Bericht berücksichtigt die Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (Kodex) in seiner Fassung vom 28. April 2022 (bekanntgemacht im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022).

Der Vergütungsbericht wurde durch die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß § 162 Abs. 3 AktG formell geprüft. Der Vergütungsbericht sowie der Prüfungsvermerk sind auf der Internetseite der GRAMMER AG ([www.grammer.com](http://www.grammer.com)) veröffentlicht.

Voraussichtlich am 22. Mai 2026 wird der Vergütungsbericht entsprechend der Vorgaben des § 120a Abs. 4 AktG der Hauptversammlung der GRAMMER AG zur Billigung vorgelegt.

Vorstand und Aufsichtsrat der GRAMMER AG haben den nach § 162 AktG erstellten Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024 am 22. Mai 2025 der Hauptversammlung zum Beschluss vorgelegt. Dieser wurde mit einer Zustimmung von 99,76 % gebilligt. Vorstand und Aufsichtsrat der GRAMMER AG sehen diese hohe Zustimmungsquote als klare Bestätigung der Form und des Inhalts des Vergütungsberichts und behalten daher bei der Erstellung des Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2025 die bisherige Struktur bei.

### **I. Rückblick auf das Geschäftsjahr 2025**

Die Geschäftsentwicklung im Jahr 2025 war von anhaltenden makroökonomischen sowie branchenspezifischen Unsicherheiten geprägt. In weiten Teilen der Automobil- und Nutzfahrzeugindustrie blieb die Nachfrage verhalten. Diese Rahmenbedingungen wurden im Jahresverlauf zusätzlich durch erhebliche handelspolitische Unsicherheiten verschärft. Vor diesem Hintergrund lag der Konzernumsatz mit 1.821,2 Mio. Euro unter dem Vorjahresniveau von 1.921,7 Mio. Euro. Trotz des herausfordernden Marktumfelds konnte die GRAMMER AG ihr operatives Ergebnis deutlich auf 75,1 Mio. Euro steigern. Maßgeblich dazu beigetragen hat die konsequente Umsetzung des Top-10-Programms, das unter anderem Restrukturierungsmaßnahmen, Effizienzsteigerungsinitiativen und die Kompensation gestiegener Kosten durch Kundenbeiträge umfasst sowie der 2025 abgeschlossene Sanierungs- und Zukunftstarifvertrag für die Standorte im Raum Amberg.

Im vergangenen Geschäftsjahr hat sich die Finanzvorständin Jurate Keblyte entschlossen, das Unternehmen auf eigenen Wunsch zum 31. März 2025 zu verlassen. Der Aufsichtsrat hat ihrem Rücktritt aus dem Amt zugestimmt und Thomas Strobl mit Wirkung zum 01. April in den Vorstand berufen. Thomas Strobl hat mit

Wirkung zum 20. Juni 2025 in gegenseitigem Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat das Unternehmen verlassen, sein Dienstvertrag endete am 31. Juli 2025. Mit Wirkung zum 01. August 2025 wurde Kelvin (Bangben) Wang als Group Chief Financial Officer zum Mitglied des Vorstands berufen.

Mit Wirkung zum 01. Januar 2025 und bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024 beschloss, wurde Caterina Messina vom Amtsgericht – Registergericht - Amberg als Arbeitnehmervertreterin zum Aufsichtsratsmitglied bestellt und übernahm das Mandat von Antje Wagner.

Mit Wirkung zum 01. April 2025 und bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024 beschloss, bestellte das Amtsgericht - Registergericht - Amberg Dr. Markus Lauer, Jian Shi, Xiaolu Tang, Yiping Wang und Sijun Zhang zu Mitgliedern des Aufsichtsrats, nachdem Dr. Martin Kleinschmitt, Dipl.-Ing- Jürgen Kostanjevec, Dipl.-Volkswirtin Dagmar Rehm, Gabriele Sons und Prof. Dr.-Ing Birgit Vogel-Heuser ihre Ämter zum 31. März 2025 niederlegten. Dr. -Ing. Ping He übernahm zum 01. April 2025 den Vorsitz des Aufsichtsrats. Seit dem 01. Januar 2026 ist Dr. Markus Lauer Vorsitzender des Aufsichtsrats.

Im Rahmen der Hauptversammlung der Grammer AG am 22. Mai 2025 wurden die gerichtlich bestellten Mitglieder des Aufsichtsrats Dr. Markus Lauer, Jian Shi, Xiaolu Tang, Yiping Wang und Sijun Zhang als Aufsichtsratsmitglieder bestätigt.

Ebenso wurde Dr.-Ing Ping He, dessen Amtszeit mit Ablauf der Hauptversammlung am 22. Mai 2025 endete, von der Hauptversammlung erneut in den Aufsichtsrat gewählt.

Bereits Ende April 2025 wählten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der GRAMMER AG ihre Vertreter, Klaus Bauer, Andrea Elsner, Udo Fechtner, Martin Heiß, Caterina Messina und Nicole Schobert mit Wirkung zum Ende der Hauptversammlung am 22. Mai 2025 in den Aufsichtsrat.

Angesichts der weiterhin schwierigen Geschäftslage und als Beitrag zur Kostensenkung erklärten die zum Ende des Geschäftsjahres amtierenden Mitglieder des Vorstands, teilweise auf die erfolgsabhängige Vergütung des STI für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 sowie teilweise auf das Versorgungsentgelt 2025 und 2026 zu verzichten. Auch die Mitglieder des Aufsichtsrats erklärten einen teilweisen Verzicht auf ihre festen Vergütungsbestandteile.

## **II. Grundzüge des Vergütungssystems für den Vorstand**

### **1. Grundlagen**

Das nachfolgend beschriebene Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder der GRAMMER AG wurde erstmals von der Hauptversammlung am 23. Juni 2021 mit 99,89 % gebilligt und von der Hauptversammlung am 22. Mai 2025 mit 99,76 % bestätigt und gilt damit im Berichtsjahr 2025 für alle aktiven Vorstandsmitglieder.

Das Vergütungssystem verfolgt einen klaren Pay for Performance-Ansatz, welcher ambitionierte Ziele setzt, die an der Unternehmensstrategie ausgerichtet sind. Zudem ist das Vergütungssystem mit der Neugestaltung des Long Term Incentives als Performance Share Plan stärker am Kapitalmarkt orientiert. Gleichzeitig werden im Short Term Incentive ESG-Ziele, also Umweltaspekte, Sozialziele und verantwortungsvolle Unternehmensführung berücksichtigt, um eine nachhaltige und verantwortungsbewusste Entwicklung der GRAMMER AG zu incentivieren.

Die Grundzüge des Vergütungssystems werden im Folgenden erläutert.

## 2. Vergütungselemente

Das Vergütungssystem des Vorstands der GRAMMER AG setzt sich aus festen und variablen Komponenten zusammen. Dabei ist ein hoher Anteil der Vergütung leistungsbezogen. Die variablen Vergütungsbestandteile setzen sich aus einem Short Term Incentive (STI) und einem Long Term Incentive (LTI) zusammen. Die folgende Tabelle stellt die grundlegenden Komponenten des Vergütungssystems dar.

<b>Feste Komponenten</b>	
Festvergütung	In 12 gleichen Monatsraten ausgezahlte vertraglich vereinbarte Festvergütung
Nebenleistungen	Marktübliche Nebenleistungen (u.a. Dienstwagen und Versicherungsleistungen)
Versorgungsentgelt	Barbetrag, der vom Vorstand für die private Altersvorsorge genutzt werden kann
<b>Variable Komponenten</b>	
<b>Short Term Incentive (STI)</b>	
Plantyp	Jährlicher Zielbonusplan
Begrenzung / Cap	170 % des Zielbetrags
Leistungskriterien	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Net Income oder EBIT oder EBT (jährliche Auswahl durch den Aufsichtsrat)</li> <li>• Free Cash Flow (FCF)</li> <li>• Strategische und ESG-Ziele, z.B. Compliance, Umweltschutz, wirtschaftliche Stabilität &amp; Wachstum</li> </ul>
Auszahlung	Nach Abschluss des Geschäftsjahres in bar
<b>Long Term Incentive (LTI)</b>	
Plantyp	Performance Share Plan
Begrenzung / Cap	200 % des Zielbetrags
Leistungskriterien	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Relativer Total Shareholder Return (TSR) gegen SDAX</li> <li>• ROCE</li> </ul>
Performance-Periode	Vier Jahre
Auszahlung	Nach vierjähriger Performance-Periode in bar
<b>Weitere vertragliche Regelungen</b>	
Maximalvergütung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• EUR 2.700.000 für den Vorstandsvorsitzenden</li> <li>• EUR 1.800.000 für die weiteren Vorstandsmitglieder</li> </ul>
Malus / Clawback	Möglichkeit der Reduzierung bzw. Rückforderung der erfolgsabhängigen Vergütung bei schwerwiegenden Verstößen oder fehlerhaften Konzernabschlüssen
Abfindungscap	Abfindungszahlungen dürfen den Wert von zwei Jahresgesamtvergütungen nicht überschreiten

### Festvergütung

Die Festvergütung wird in 12 gleichen Monatsraten am Ende eines jeden Kalendermonats gezahlt. Für die Übernahme konzerninterner Mandate erhalten die Vorstandsmitglieder keine gesonderte Vergütung.

### Nebenleistungen

Dem Vorstand gewährte Nebenleistungen sind im Wesentlichen marktübliche Versicherungsleistungen sowie jeweils ein Dienstwagen.

### Versorgungsentgelt

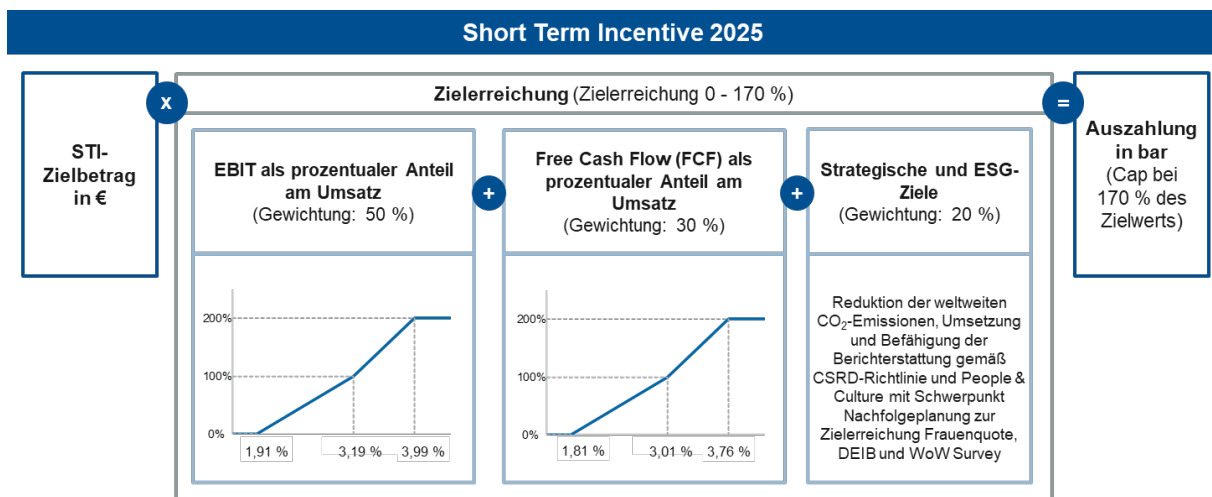
Dem Vorstand wird ein Versorgungsentgelt gewährt. Dieser Barbetrag wird im Dezember ausbezahlt und kann vom Vorstand für die private Altersvorsorge genutzt

werden. Eine unternehmensfinanzierte betriebliche Altersversorgung besteht nicht. Im Geschäftsjahr 2025 haben die zum Ende des Geschäftsjahrs amtierenden Mitglieder des Vorstands mit Schreiben vom 03. November 2025 und Annahme der Erklärung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden auf 10 % der Auszahlung des Versorgungsentgelts verzichtet.

### **Short Term Incentive**

Der Short Term Incentive ist als Zielbonussystem ausgestaltet und umfasst finanzielle sowie strategische und ESG-Ziele. Die finanziellen Leistungskriterien leiten sich direkt aus der Finanzplanungsstrategie ab und berücksichtigen dadurch die Profitabilität sowie Liquidität des Unternehmens. Zudem soll durch die strategischen und ESG-Ziele die Nachhaltigkeit der Unternehmensentwicklung sichergestellt werden.

Der Short Term Incentive (STI) 2025 entspricht dem von der Hauptversammlung gebilligten Vergütungssystem der GRAMMER AG und wird in der folgenden Grafik dargestellt:



Für das Geschäftsjahr 2025 hat der Aufsichtsrat erneut das EBIT (Earnings before Interest and Taxes) sowie den Free Cash Flow jeweils als prozentualen Anteil am Umsatz als finanzielle Leistungskriterien für den STI festgelegt und die jeweilige Gewichtung bestimmt. Damit berücksichtigt der Aufsichtsrat die Profitabilität und Liquidität der GRAMMER AG und unterstützt mit der Nutzung dieser Kernsteuerungsgrößen die Umsetzung der Finanzplanungsstrategie.

EBIT als prozentualer Anteil am Umsatz (50 %) und Free Cash Flow (30 %) werden mit insgesamt 80 % gewichtet.

Als strategische und ESG-Ziele wurden die Reduktion der weltweiten CO<sub>2</sub>-Emissionen in Bezug auf den Jahresumsatz, die Umsetzung und Befähigung der Berichterstattung gemäß CSRD-Richtlinie, der Schwerpunkt People and Culture mit dem Fokus Nachfolgeplanung zur Zielerreichung der Frauenquote und DEIB (Diversity, Equity, Inclusion & Belonging) sowie die WoW Pulse Survey Ergebnisse festgelegt. Diese strategischen und ESG-Ziele wurden vom Aufsichtsrat aus einem Kriterienkatalog gewählt, welcher sich aus der Wesentlichkeitsanalyse der

Nachhaltigkeitsberichterstattung ableitet. Die Gewichtung der strategischen und ESG-Ziele beträgt 20 %. Die Einzelziele wurden gleich gewichtet mit je 6,7 %.

Für alle Leistungskriterien ist eine Zielerreichung zwischen 0 % und 200 % möglich. Zielerreichungen bei Zwischenwerten werden linear interpoliert.

Die folgende Tabelle zeigt die Zielsetzungen und Zielerreichungen pro Leistungskriterium des Short Term Incentive für das Geschäftsjahr 2025:

STI 2025	Gewichtung	Untergrenze	Zielwert	Obergrenze	Istwert	Zielerreichung
Earnings Before Interest and Taxes (EBIT) als % am Umsatz <sup>1)</sup>	50%	1,91%	3,19%	3,99%	3,15%	97%
Free Cash Flow als % am Umsatz	30%	1,81%	3,01%	3,77%	2,27%	38%
Reduktion der weltweiten CO2-Emissionen in Bezug auf den Jahresumsatz	6,7%	Vorjahreswert (16,7g)	-4% gegenüber Vorjahreswert (16,0g)	-8% gegenüber Vorjahreswert (15,4g)	15,85g	125%
Umsetzung und Befähigung der Berichterstattung gemäß CSRD-Richtlinie	6,7%	Beurteilung der Zielerreichung im Ermessen des Aufsichtsrats				100%
People & Culture mit Schwerpunkt Nachfolgeplanung zur Zielerreichung Frauenquote, DEIB und WoW Survey	6,7%	Beurteilung der Zielerreichung im Ermessen des Aufsichtsrats				94%
<b>Gesamtzielerreichung</b>	<b>100%</b>					<b>81%</b>

<sup>1)</sup> Zum Zweck der Berechnung der Zielerreichung wurde anstelle des offiziell ausgewiesenen EBIT ein um die Effekte des Zukunftstarifvertrags bereinigtes EBIT zugrunde gelegt.

Grundlage für Auszahlungen aus dem STI ist der in den jeweiligen Dienstverträgen festgelegte STI-Zielbetrag, welcher mit der Gesamtzielerreichung aus den finanziellen sowie strategischen und ESG-Leistungskriterien multipliziert wird. Die Auszahlung aus dem STI erfolgt in bar und ist auf 170 % des STI-Zielbetrags begrenzt.

Für den Short Term Incentive 2025 ergeben sich damit die in der folgenden Tabelle abgebildeten Ziel- und Auszahlungsbeträge. Die zum Ende des Geschäftsjahrs amtierenden Mitglieder des Vorstands, Jens Öhlenschläger, Guoqiang Li und Kelvin Wang verzichteten jedoch mit Schreiben vom 03. November 2025 und Annahme der Erklärungen durch den Aufsichtsratsvorsitzenden vom 11. November 2025 auf 20 % der Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung des STI für die Geschäftsjahre 2025 und 2026, sowie auf 10 % des Versorgungsentgelts für die Geschäftsjahre 2025 und 2026.

#### Ziel- und Auszahlungsbeträge STI 2025

	Zielbetrag in T€	Zielerreichung in %	Rechnerischer Betrag in T€	Auszahlungsbetrag in T€ <sup>4)</sup>
<b>Zum 31.12. amtierende Mitglieder des Vorstands</b>				
Jens Öhlenschläger	276	81	224	179
Guoqiang Li	230	81	186	149
Kelvin Wang <sup>1)</sup>	96	81	78	62
<b>Ehemalige Mitglieder des Vorstands</b>				
Jurate Keblyte <sup>2)</sup>	63	81	51	51
Thomas Strobl <sup>3)</sup>	53	81	43	43

<sup>1)</sup> Zeitanteiliger Zielbetrag wegen unterjähriger Bestellung zum Mitglied des Vorstands zum 01.08.2025.

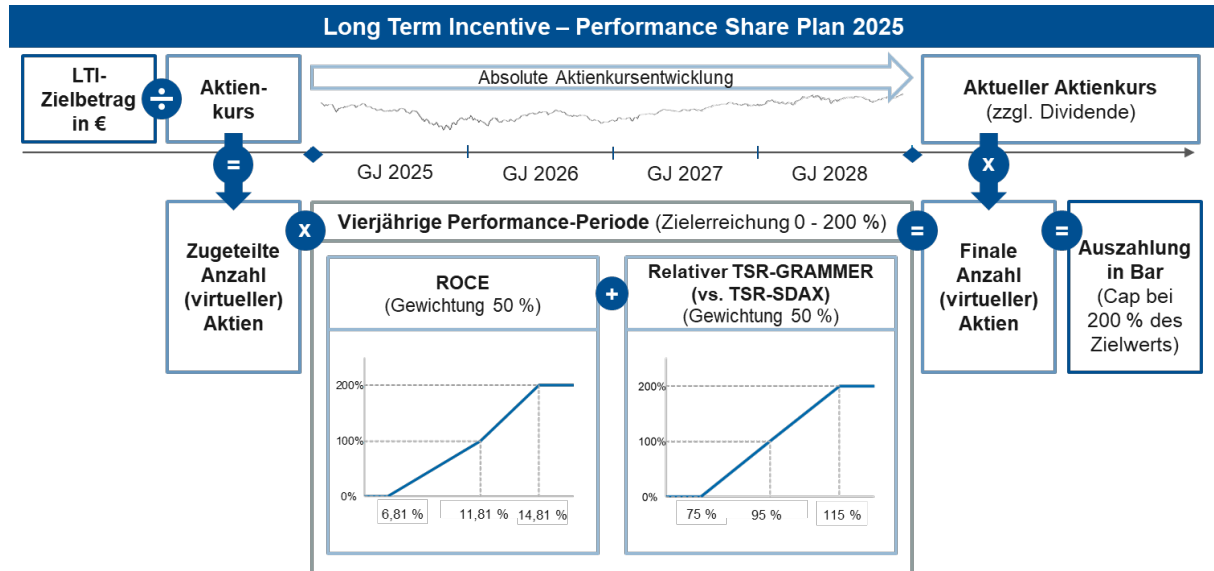
<sup>2)</sup> Zeitanteiliger Zielbetrag wegen unterjährigem Austritt aus dem Vorstand zum 31.03.2025.

<sup>3)</sup> Zeitanteiliger Zielbetrag wegen unterjähriger Bestellung zum Mitglied des Vorstands zum 01.04.2025 und unterjähriger Beendigung des Dienstvertrags zum 31.07.2025.

<sup>4)</sup> Die zum 31.12. amtierenden Mitglieder des Vorstands verzichteten mit Schreiben vom 03.11.2025 und Annahme der Erklärungen durch den Aufsichtsratsvorsitzenden vom 11.11.2025 auf 20% der Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung des STI für das Geschäftsjahr 2025.

## Long Term Incentive – Performance Share Plan

Der Long Term Incentive (LTI) 2025 ist als Performance Share Plan ausgestaltet und entspricht dem von der Hauptversammlung gebilligten Vergütungssystem der GRAMMER AG:



Der LTI ist mit einer Performance-Periode von vier Jahren auf die langfristige Entwicklung der GRAMMER AG ausgerichtet und incentiviert durch die Aktienkursorientierung die kontinuierliche Steigerung des Unternehmenswerts. Durch die zusätzliche Berücksichtigung der Aktienperformance im Vergleich zum SDAX werden die Interessen von Vorstand und Aktionären weiter angeglichen und die Wettbewerbsfähigkeit der GRAMMER AG im Kapitalmarkt angestrebt.

Im Performance Share Plan wird zu Beginn der Performance-Periode eine Anzahl virtueller Aktien bedingt zugeteilt. Die Bestimmung der Anzahl virtueller Aktien ergibt sich, indem der LTI-Zielbetrag durch das arithmetische Mittel der Schlusskurse der Aktie der GRAMMER AG der letzten 60 Börsenhandelstage vor Beginn der Performance-Periode (Anfangsreferenzkurs) dividiert wird.

Für den Performance Share Plan 2025 sind folgende Zuteilungen virtueller Aktien erfolgt:

## LTI Tranche 2025 Zuteilung

	Zielbetrag in T€	Zuteilungskurs in €	Anzahl zugeteilter virtueller Aktien
<b>Zum 31.12. amtierende Mitglieder des Vorstands</b>			
Jens Öhlenschläger	444	6,06	73.267
Guoqiang Li	370	6,06	61.056
Kelvin Wang <sup>1)</sup>	154	6,06	25.440
<b>Ehemalige Mitglieder des Vorstands</b>			
Jurate Keblyte <sup>2)</sup>	102	6,06	16.790
Thomas Strobl <sup>3)</sup>	-	6,06	-

<sup>1)</sup> Zeitanteiliger Zielbetrag wegen unterjähriger Bestellung zum Mitglied des Vorstands zum 01.08.2025.

<sup>2)</sup> Zeitanteiliger Zielbetrag wegen unterjährigem Austritt aus dem Vorstand zum 31.03.2025.

<sup>3)</sup> Aufgrund der auf ein Jahr befristeten Bestelldauer hatten sich der Aufsichtsrat und Herr Strobl darauf geeinigt, keine mehrjährigen variablen Vergütungsbestandteile für seine Tätigkeiten als Vorstandsmitglied zuzusagen.

Neben der Aktienkursentwicklung über die virtuellen Aktien werden der Return on Capital Employed (ROCE) sowie der relative Total Shareholder Return (TSR) als Leistungskriterien berücksichtigt.

Der ROCE bezeichnet das für das jeweilige Geschäftsjahr ausgewiesene Earnings Before Interest and Taxes (EBIT) im Verhältnis zu den durchschnittlichen Operating Assets im selben Geschäftsjahr, berechnet in Prozent. Der ROCE incentiviert die langfristige Profitabilität und Effizienz des wirtschaftlichen Handelns der GRAMMER AG. Der ROCE wird als Durchschnitt über die Performance-Periode gemessen. Für den ROCE leitet sich die Zielsetzung für jede LTI-Tranche aus der Langfristplanung ab.

Der relative Total Shareholder Return (TSR) betrachtet die Aktienentwicklung sowie (fiktiv) reinvestierte Dividenden der GRAMMER AG im Vergleich mit dem SDAX und setzt damit einen besonderen Fokus auf die Entwicklung des Unternehmenswertes sowie die Kapitalmarktorientierung des Unternehmens. Hierdurch wird insbesondere die Angleichung der Vorstands- und Aktionärsinteressen gestärkt.

Für die Tranche 2025 des Performance Share Plans wurden folgende Zielsetzungen für ROCE und relativer TSR vereinbart:

## LTI Tranche 2025 Zielsetzungen

	Untergrenze	Zielwert	Obergrenze
	0%	100%	200%
ROCE	6,81%	11,81%	14,81%
relativer TSR	75%	95%	115%

Die am Ende der Performance-Periode erreichte finale Anzahl virtueller Aktien wird mit dem arithmetischen Mittel der Schlusskurse der Aktie der GRAMMER AG während der letzten 60 Börsenhandelstage vor Ende der Performance-Periode 2028 zuzüglich während der Performance-Periode für eine Aktie der GRAMMER AG gezahlten Dividenden multipliziert. Der resultierende Auszahlungsbetrag ist auf 200 % des LTI-Zielbetrags begrenzt. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich in bar und wird im Vergütungsbericht 2028 dargestellt.

Im Geschäftsjahr 2025 endete planmäßig die Performance Periode der LTI-Tranche 2022-2025. Die folgende Tabelle zeigt die Zielsetzungen und Zielerreichungen pro Leistungskriterium der LTI-Tranche 2022-2025:

LTI Tranche 2022-2025	Untergrenze	Zielwert	Obergrenze	Istwert	Zielerreichung
	0%	100%	200%		
ROCE	4,25%	9,25%	12,25%	1,82%	0%
relativer TSR	75%	95%	115%	32,48%	0%
<b>Gesamtzielerreichung</b>					<b>0%</b>

Für die LTI-Tranche 2022-2025 ergibt sich eine Zielerreichung von 0 % und damit keine Auszahlung.

#### Auszahlungsbeträge LTI Tranche 2022-2025

	Anzahl zugeteilter virtueller Aktien	Zielerreichung in %	Finale Anzahl virtueller Aktien	Schlusskurs zuzüglich Dividenden in €	Auszahlungsbetrag in T€
<b>Zum 31.12. amtierende Mitglieder des Vorstands</b>					
Jens Öhlenschläger	19.372	0%	0	6,28	0
<b>Ehemalige Mitglieder des Vorstands</b>					
Jurate Keblyte	19.372	0%	0	6,28	0
Thorsten Seehars <sup>1)</sup>	11.990	0%	0	6,28	0

<sup>1)</sup> Zeiteinteiliger Zielbetrag wegen Beendigung des Vorstandsmandats zum Ablauf des 31.05.2022.

Für den CEO Jens Öhlenschläger, die ehemalige CFO Jurate Keblyte und den ehemaligen CEO Thorsten Seehars entspricht gemäß der Gesamtzielerreichung von 0 % die Auszahlung aus der LTI-Tranche 2022-2025 jeweils 0 €, womit aus dem Long Term Incentive keine gewährte oder geschuldete Vergütung im Sinne des § 162 AktG auszuweisen ist.

### **Malus und Clawback**

Das Vergütungssystem bestimmt Malus und Clawback-Regelungen, die es dem Aufsichtsrat ermöglichen, in bestimmten Fällen noch nicht ausgezahlte variable Vergütungsbestandteile zu reduzieren (Malus) oder bereits ausgezahlte variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern (Clawback).

Bei einem erheblichen Pflicht- oder Compliance-Verstoß eines Vorstandsmitglieds, kann der Aufsichtsrat die variablen Vergütungsbestandteile (STI bzw. LTI) nach pflichtgemäßem Ermessen teilweise oder vollständig reduzieren (Malus). Wurden variable Vergütungsbestandteile bereits ausgezahlt, kann der Aufsichtsrat in Fällen erheblicher Pflicht- oder Compliance-Verstöße nach pflichtgemäßem Ermessen auch

ausgezahlte Beträge der variablen Vergütung teilweise oder vollständig zurückfordern (Clawback).

Im Falle der Festsetzung oder Auszahlung variabler Vergütungsbestandteile auf der Basis fehlerhafter Daten, z. B. eines fehlerhaften Konzernabschlusses, kann der Aufsichtsrat die Festsetzung korrigieren bzw. bereits ausgezahlte Vergütungsbestandteile zurückfordern.

Eine mögliche Schadensersatzpflicht des Vorstandsmitglieds gegenüber der Gesellschaft gemäß § 93 Abs. 2 AktG bleibt von der Klausel unberührt.

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2025 keinen Anlass gesehen, Kürzungen oder Rückforderungen gegenüber einem Vorstandsmitglied geltend zu machen.

### **Beendigung der Vorstandstätigkeit**

Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund dürfen Zahlungen an Vorstandsmitglieder den Wert von zwei Jahresgesamtvergütungen nicht überschreiten, sie dürfen zudem nicht höher sein als die Gesamtvergütung für die Restlaufzeit des Dienstvertrages. Die Jahresgesamtvergütung im vorgenannten Sinne umfasst die Festvergütung, den STI, den LTI sowie das Versorgungsentgelt. Wird der Dienstvertrag aus einem von dem Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund beendet, erfolgen keine Zahlungen aus dem LTI an das Vorstandsmitglied.

Bei Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall erhalten Vorstandsmitglieder für weitere neun Monate eine feste Vergütung. Stehen dem Vorstandsmitglied krankheitsbedingte Leistungen Dritter zu (z.B. Krankengeld), vermindern sich die Ansprüche in diesem Umfang. Bei längerer Arbeitsunfähigkeit als sechs Monate wird der Zielbetrag des STI und LTI pro rata temporis gekürzt.

Im Falle des Todes eines Vorstandsmitglieds erhalten die Hinterbliebenen (Ehegatte und unterhaltsberechtigter Kinder) als Gesamtgläubiger die feste Vergütung für den Sterbemonat (zeitanteilig) und die Dauer von sechs Monaten weiter, beginnend mit dem Ablauf des Sterbemonats.

Grundsätzlich werden bei vorzeitiger Beendigung des Dienstvertrags noch offene variable Vergütungsbestandteile, die auf die Zeit bis zur Vertragsbeendigung entfallen, nach den ursprünglich vereinbarten Zielen und Leistungskriterien und nach den zuvor beschriebenen Fälligkeitszeitpunkten ausbezahlt. Eine vorzeitige Auszahlung erfolgt nicht.

Sämtliche Ansprüche aus offenen LTI-Tranchen verfallen ersatz- und entschädigungslos, wenn der Dienstvertrag vor Ablauf der Performance-Periode durch die Gesellschaft außerordentlich aus einem vom Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund gekündigt wird, die Bestellung des Vorstandsmitglieds wegen grober Pflichtverletzung widerrufen wird oder das Vorstandsmitglied sein Amt ohne wichtigen Grund und ohne Einverständnis der Gesellschaft niederlegt. Abweichend davon werden alle offenen LTI-Tranchen unverzüglich mit den Zielwerten (100 % Zielerreichung) abgerechnet und an das Vorstandsmitglied bzw. dessen Erben

ausbezahlt, wenn das Dienstverhältnis aufgrund Invalidität oder Tod des Vorstandsmitglieds endet.

Im Geschäftsjahr 2025 wurden keine Abfindungszahlungen geleistet. Die Dienstverträge von Jurate Keblyte und Thomas Strobl wurden zum 31. März 2025 bzw. zum 31. Juli 2025 einvernehmlich beendet. Die variablen Vergütungsbestandteile STI und LTI bzgl. Jurate Keblyte und STI bzgl. Thomas Strobl wurden für das Geschäftsjahr 2025 entsprechend anteilig gekürzt. Die Auszahlungen aus den variablen Vergütungsbestandteilen erfolgen zum Ende der vertraglich vereinbarten Laufzeiten. Eine vorzeitige Auszahlung findet nicht statt.

### **3. Individualisierter Ausweis der Vorstandsvergütung**

#### **Zielvergütungen**

Bei der Festlegung der konkreten Ziel-Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder beachtet der Aufsichtsrat, dass diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage der Gesellschaft steht und folgt damit den Vorgaben des Aktiengesetzes und des Kodex. Die Ziel-Gesamtvergütung wird so bemessen, dass die Wettbewerbsfähigkeit am Markt für hoch qualifizierte Führungskräfte sichergestellt ist, aber die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigt.

Um dies zu gewährleisten, überprüft der Aufsichtsrat regelmäßig die Ziel-Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder der GRAMMER AG. Hierzu werden externe wie auch interne Vergleiche herangezogen: Es wird zum einen ein externer Vergleich mit, hinsichtlich Größe, Land und Branche, vergleichbaren Unternehmen durchgeführt. Der Aufsichtsrat hat dazu einen Vergleich mit den Unternehmen des SDAX durchgeführt.

Zudem wurde ein interner Vergleich zur Begutachtung der Vergütungsstruktur innerhalb der GRAMMER AG herangezogen. Hierfür wird die Vergütung des Vorstands zu den beiden höchsten Tarifgruppen sowie den außertariflichen Mitarbeitererebenen ins Verhältnis gesetzt und der Status Quo sowie die zeitliche Entwicklung dieser Verhältnisse betrachtet.

Die folgende Tabelle stellt die Zielvergütungen für das Geschäftsjahr 2024 sowie die relativen Anteile der einzelnen Vergütungselemente und die Zielvergütungen für das Geschäftsjahr 2025 dar:

### Zielvergütung (der zum 31.12. amtierenden Mitglieder des Vorstands)

	Jens Öhlenschläger Vorstandssprecher im Vorstand seit 01.01.2019			Guoqiang Li COO im Vorstand seit 01.04.2024			Kelvin Wang Finanzvorstand im Vorstand seit 01.08.2025		
	2025		2024	2025		2024	2025		2024
	in T€	in %	in T€	in T€	in %	in T€	in T€	in %	in T€
Grundvergütung	488	35	488	435	36	326	181	37	-
Nebenleistungen	17	1	11	39	3	24	9	2	-
Versorgungsentgelt	150	11	150	125	10	94	52	11	-
Einjährige variable Vergütung	276	20	276	230	19	173	96	19	-
Short Term Incentive 2024	-	-	276	-	-	173	-	-	-
Short Term Incentive 2025	276	-	-	230	-	-	96	-	-
Mehrfährige variable Vergütung	444	32	444	370	31	278	154	31	-
Long Term Incentive 2024-2027	-	-	444	-	-	278	-	-	-
Long Term Incentive 2025-2028	444	-	-	370	-	-	154	-	-
<b>Gesamtvergütung</b>	<b>1.375</b>	<b>100</b>	<b>1.369</b>	<b>1.199</b>	<b>100</b>	<b>894</b>	<b>492</b>	<b>100</b>	<b>-</b>

### Gewährte und geschuldete Vergütung

Die folgende Tabelle zeigt die individuell gewährte und geschuldete Vergütung für das Geschäftsjahr 2025 gemäß § 162 AktG (Festvergütung, Short Term Incentive, Long Term Incentive und Aufwand für Nebenleistungen) und deren jeweiligen relativen Anteil. Der Begriff „gewährte und geschuldete Vergütung“ stellt Vergütungen dar, für die die zugrunde liegende Tätigkeit mit Ablauf des Geschäftsjahres 2025 vollständig erbracht wurde.

Zusätzlich wird die gewährte und geschuldete Vergütung des Geschäftsjahres 2024 dargestellt.

### Im Geschäftsjahr gewährte und geschuldete Vergütung (der zum 31.12. amtierenden Mitglieder des Vorstands)

	Jens Öhlenschläger Vorstandssprecher im Vorstand seit 01.01.2019			Guoqiang Li COO im Vorstand seit 01.04.2024			Kelvin Wang Finanzvorstand im Vorstand seit 01.08.2025		
	2025		2024	2025		2024	2025		2024
	in T€	in %	in T€	in T€	in %	in T€	in T€	in %	in T€
Grundvergütung	488	60	488	435	59	326	181	61	-
Nebenleistungen	17	2	11	39	5	24	9	3	-
Versorgungsentgelt <sup>1)</sup>	135	16	150	113	15	94	47	16	-
Einjährige variable Vergütung	179	22	0	149	20	0	62	21	-
Short Term Incentive 2024 <sup>2)</sup>	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Short Term Incentive 2025 <sup>1)</sup>	179	-	0	149	-	0	62	-	-
Mehrfährige variable Vergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	-
Long Term Incentive 2021-2024 <sup>2)</sup>	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Long Term Incentive 2022-2025	0	-	0	-	-	-	-	-	-
Sonstiges	-	0	-	-	0	-	-	0	-
<b>Gewährte und geschuldete Vergütung gemäß § 162 AktG</b>	<b>818</b>	<b>100</b>	<b>649</b>	<b>736</b>	<b>100</b>	<b>444</b>	<b>299</b>	<b>100</b>	<b>-</b>

<sup>1)</sup> Die Mitglieder des Vorstands verzichteten mit Schreiben vom 03.11.2025 und Annahme der Erklärungen durch den Aufsichtsratsvorsitzenden vom 11.11.2025 auf 10% der Auszahlung des Versorgungsentgelts und auf 20% der Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung des STI für das Geschäftsjahr 2025.

<sup>2)</sup> Die Mitglieder des Vorstands verzichteten mit Schreiben vom 15.10.2024 und Aufsichtsratsbeschluss vom 12.11.2024 auf die Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung des STI für das Geschäftsjahr 2024 und auf die Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung der LTI Tranche 2021 – 2024.

Im Geschäftsjahr gewährte und geschuldete Vergütung (ehemalige Mitglieder des Vorstands)

	2025		2024		2025		2024	
	in T€		in %		in T€		in T€	
	in T€	in %	in T€	in %	in T€	in %	in T€	
Grundvergütung	112	55	449		145	72	-	
Nebenleistungen	5	2	18		13	6	-	
Versorgungsentgelt	34	17	138		-	-	-	
Einjährige variable Vergütung	51	25	0		43	21	-	
Short Term Incentive 2024 <sup>1)</sup>	-	-	0		-	-	-	
Short Term Incentive 2025	51	-	-		43	-	-	
Mehrfährige variable Vergütung	0	0	0		0	0	-	
Long Term Incentive 2021-2024 <sup>1)</sup>	-	-	0		-	-	-	
Long Term Incentive 2022-2025	0	-	-		-	-	-	
Sonstiges	-	-	0		-	0	-	
<b>Gewährte und geschuldete Vergütung gemäß § 162 AktG</b>	<b>203</b>	<b>100</b>	<b>604</b>		<b>201</b>	<b>100</b>	<b>-</b>	

<sup>1)</sup> Die Mitglieder des Vorstands verzichteten mit Schreiben vom 15.10.2024 und Aufsichtsratsbeschluss vom 12.11.2024 auf die Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung des STI für das Geschäftsjahr 2024 und auf die Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung der LTI Tranche 2021 – 2024.

## Maximalvergütung

Eine angemessene Vergütung der Vorstandsmitglieder wird durch zweierlei Begrenzungen sichergestellt: Zum einen ist für die variablen Bestandteile jeweils eine Höchstgrenze von 170 % im STI bzw. 200 % im LTI des jeweiligen Zielbetrags festgelegt.

Zum anderen hat der Aufsichtsrat gemäß § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG eine Maximalvergütung definiert, welche den Gesamtbetrag der Auszahlungen der für ein bestimmtes Geschäftsjahr zugesagten Vergütung, unabhängig vom Zeitpunkt der Auszahlung, beschränkt. Die Maximalvergütung beläuft sich auf EUR 2.700.000 für den Vorstandsvorsitzenden und EUR 1.800.000 für die weiteren Vorstandsmitglieder.

Für das Geschäftsjahr 2025 liegt die Summe aus Grundvergütung, Nebenleistungen, Versorgungsentgelt und Short Term Incentive bei 818 T € für Jens Öhlenschläger, 203 T € für Jurate Keblyte, 736 T € für Guoqiang Li, und 299 T € für Kelvin Wang. Selbst wenn der Long Term Incentive 2025-2028 in maximal möglicher Höhe zur Auszahlung kommen würde, wird die Maximalvergütung nicht erreicht. Für Thomas Strobl kann die Einhaltung der Maximalvergütung bereits jetzt bestätigt werden, da ihm kein Long-Term Incentive zugesagt wurde.

Maximalvergütung für das Geschäftsjahr 2025 (der zum 31.12. amtierenden Mitglieder des Vorstands)

	Jens Öhlenschläger Vorstandssprecher im Vorstand seit 01.01.2019	Guoqiang Li COO im Vorstand seit 01.04.2024	Kelvin Wang Finanzvorstand im Vorstand seit 01.08.2025
	in T€	in T€	in T€
Grundvergütung 2025	488	435	181
Nebenleistungen 2025	17	39	9
Versorgungsentgelt 2025	135	113	47
Short Term Incentive 2025	179	149	62
Auszahlungsbegrenzung für den Performance Share Plan (2025-2028)	888	740	308
<b>Maximaler Wert der Vergütung für das Geschäftsjahr 2025</b>	<b>1.706</b>	<b>1.476</b>	<b>608</b>
<b>Maximalvergütung i.S.v. § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG</b>	<b>1.800</b>	<b>1.800</b>	<b>1.800</b>

**Maximalvergütung für das Geschäftsjahr 2025 (ehemalige Mitglieder des Vorstands)**

	<b>Jurate Keblyte Finanzvorstand</b> im Vorstand von 01.08.2019 bis 31.03.2025	<b>Thomas Strobl Finanzvorstand</b> im Vorstand von 01.04.2025 bis 20.06.2025
	<b>in T€</b>	<b>in T€</b>
Grundvergütung 2025	112	145
Nebenleistungen 2025	5	13
Versorgungsentgelt 2025	34	-
Short Term Incentive 2025	51	43
Auszahlungsbegrenzung für den Performance Share Plan (2025-2028) <sup>2)</sup>	204	-
<b>Maximaler Wert der Vergütung für das Geschäftsjahr 2025</b>	<b>406</b>	<b>201</b>
<b>Maximalvergütung i.S.v. § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG</b>	<b>1.800</b>	<b>1.800</b>

<sup>2)</sup> Aufgrund der auf ein Jahr befristeten Bestelldauer hatten sich der Aufsichtsrat und Herr Strobl darauf geeinigt, keine mehrjährigen variablen Vergütungsbestandteile sowie kein Versorgungsentgelt für seine Tätigkeiten als Vorstandsmitglied zuzusagen.

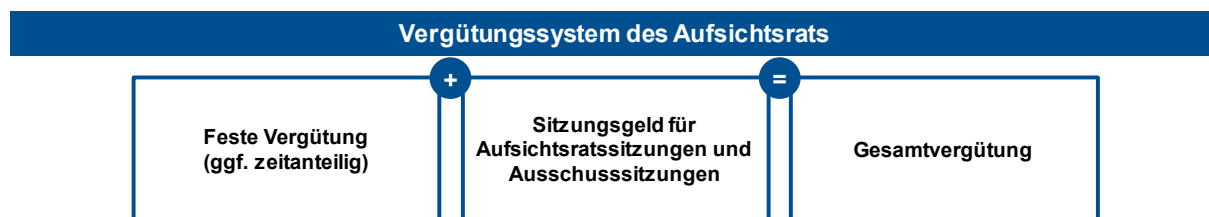
Mit dem Ende der Performance Periode der LTI-Tranche 2022-2025 im Geschäftsjahr 2025 und entsprechender Auszahlung sind alle Vergütungskomponenten der für das Geschäftsjahr 2022 zugesagten Vergütung endgültig ausgezahlt. Die für das Geschäftsjahr 2022 geltende Maximalvergütung nach § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG wird dabei eingehalten.

**Maximalvergütung für das Geschäftsjahr 2022**

	<b>Thorsten Seehars Vorstandsvorsitzender</b> (bis 31.05.2022)	<b>Jurate Keblyte Mitglied des Vorstands</b> (bis 31.03.2025)	<b>Jens Öhlenschläger Mitglied des Vorstands</b> Sprecher des Vorstands (seit 01.06.2022)
	<b>in T€</b>	<b>in T€</b>	<b>in T€</b>
Grundvergütung 2022	292	390	390
Nebenleistungen 2022	6	24	25
Versorgungsentgelt 2022	67	125	125
Short Term Incentive 2022	87	74	74
Performance Share Plan 2022-2025	0	0	0
<b>Gesamtvergütung für das Geschäftsjahr 2022</b>	<b>910</b>	<b>1.353</b>	<b>1.354</b>
<b>Maximalvergütung i.S.v. § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG</b>	<b>2.700</b>	<b>1.800</b>	<b>1.800</b>

### III. Grundzüge des Vergütungssystems für den Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der GRAMMER AG erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder der Ausschüsse, mit Ausnahme des Nominierungsausschusses und des Präsidiums, für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum jeweiligen Ausschuss eine feste Vergütung. Sie erhalten ferner pro Aufsichtsratssitzung sowie pro Ausschusssitzung, an der sie persönlich teilnehmen, ein festes Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld wird nicht für die Teilnahme an Sitzungen des Nominierungsausschusses gezahlt. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehört haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung. Die Vergütung wird nach Funktion differenziert und orientiert sich an den Empfehlungen des Kodex. Darüber hinaus erstattet die Gesellschaft den Aufsichtsratsmitgliedern die durch die Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen einschließlich einer etwaigen auf die Vergütung und den Auslagenersatz anfallenden Umsatzsteuer.



Die folgende Tabelle zeigt die den Aufsichtsratsmitgliedern individuell gewährten und geschuldeten Vergütungen der Geschäftsjahre 2025 und 2024 sowie die jeweiligen relativen Anteile an der Gesamtvergütung. Die zum 31. Dezember 2025 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats verzichteten teilweise mit Schreiben vom 16. Dezember 2025 auf 20% der Festvergütung für das Geschäftsjahr 2025.

Aufsichtsratsvergütung	2025					2024				
	Festvergütung <sup>1)</sup>		Sitzungsgeld		Gesamtvergütung	Festvergütung		Sitzungsgeld		Gesamtvergütung
	in T€	in %	in T€	in %	in T€	in T€	in %	in T€	in %	in T€
Dr. Ping He (ARV ab 01.04.2025)	57	79	15	21	72	35	88	5	13	40
Udo Fechtner (stv. ARV)	42	69	19	31	61	54	78	15	22	69
Klaus Bauer	28	78	8	22	36	35	88	5	13	40
Andrea Elsner	36	75	12	25	48	45	83	9	17	54
Martin Heiß	32	68	15	32	47	45	80	11	20	56
Dr. Markus Lauer (ab 01.04.2025)	27	73	10	27	37	-	-	-	-	-
Caterina Messina (ab 01.01.2025)	35	85	6	15	41	-	-	-	-	-
Nicole Schobert (ab 22.05.2025)	22	76	7	24	29	-	-	-	-	-
Jian Shi (ab 01.04.2025)	21	78	6	22	27	-	-	-	-	-
Xiaolu (Lucy) Tang (ab 01.04.2025)	33	79	9	21	42	-	-	-	-	-
Yiping Wang (ab 01.04.2025) <sup>2)</sup>	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sijun Zhang (ab 01.04.2025)	27	75	9	25	36	-	-	-	-	-
<b>Ehemalige Aufsichtsratsmitglieder</b>										
Dr. Martin Kleinschmitt (ARV / bis 31.03.2025)	24	78	7	22	31	99	84	19	16	118
Peter Kern (bis 22.05.2025)	14	82	3	18	17	35	88	5	13	40
Jürgen Kostanjevec (bis 31.03.2025)	9	90	1	10	10	35	88	5	13	40
Dagmar Rehm (bis 31.03.2025)	14	82	3	18	17	55	86	9	14	64
Gabriele Sons (bis 31.03.2025)	11	69	5	31	16	45	83	9	17	54
Prof. Dr. Birgit Vogel-Heuser (bis 31.03.2025)	11	85	2	15	13	45	90	5	10	50

<sup>1)</sup> Die zum Ende des Geschäftsjahres amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats (mit Ausnahme von Caterina Messina) verzichteten auf 20 % der Auszahlung der Festvergütung für das Geschäftsjahr 2025.

<sup>2)</sup> Yiping Wang verzichtete auf 100 % der Auszahlung der Festvergütung und des Sitzungsgeldes für das Geschäftsjahr 2025.

#### IV. Vergleichende Darstellung der Vergütungs- und Ertragsentwicklung

Die nachstehende Tabelle stellt die Entwicklung der gemäß § 162 AktG gewährten und geschuldeten Vergütung der gegenwärtigen und früheren Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, die Entwicklung der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmer sowie die Entwicklung des Erfolgs der GRAMMER AG über die letzten zwei Jahre dar.

Für die Vergütung der Arbeitnehmer wird der durchschnittliche Personalaufwand auf Vollzeitäquivalent-Basis (IFRS) genutzt. Dazu werden die Arbeitnehmer in Deutschland berücksichtigt.

Als Ertragskennzahl wird das Net Income verwendet, da es eine wichtige Steuerungskennzahl und ein Indikator für die Ertragskraft der Geschäftstätigkeit ist. Das Net Income dient weiterhin als mögliches Erfolgsziel im STI.

Vergleichende Darstellung							
	2025	2024	Veränderung	Veränderung	Veränderung	Veränderung	Veränderung
	in T€	in T€	2025/2024	2024/2023	2023/2022	2022/2021	2021/2020
			in %	in %	in %	in %	in %
<b>Vorstandsmitglieder<sup>1)</sup></b>							
Jens Ohlenschläger	818	649	26	-21	33	6	23
Guoqiang Li	736	444	66	n/a	n/a	n/a	n/a
Kelvin Wang	299	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
<b>Ehemalige Vorstandsmitglieder</b>							
Jurate Keblyte	203	604	-66	-20	23	6	32
Thorsten Seehars	0	0	n/a	n/a	-100	204	20
Thomas Strobl	201	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
<b>Aufsichtsratsmitglieder<sup>2)</sup></b>							
Dr. Ping He (ARV ab 01.04.2025)	72	40	81	-2	-2	14	90
Udo Fechtner (stv. ARV)	61	69	-11	252	n/a	n/a	n/a
Klaus Bauer	36	40	-10	-2	-2	14	164
Andrea Elsner	48	54	-11	-2	-4	36	-2
Martin Heiß	47	56	-16	-3	-5	33	0
Dr. Markus Lauer (ab 01.04.2025)	37	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
Caterina Messina (ab 01.01.2025)	41	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
Nicole Schobert (ab 22.05.2025)	29	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
Jian Shi (ab 01.04.2025)	27	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
Xiaolu (Lucy) Tang (ab 01.04.2025)	42	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
Yiping Wang (ab 01.04.2025) <sup>3)</sup>	0	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
Sijun Zhang (ab 01.04.2025)	36	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
<b>Ehemalige Aufsichtsratsmitglieder</b>							
Dr. Martin Kleinschmitt (ARV / bis 31.03.2025)	31	118	-73	-2	69	n/a	n/a
Peter Kern (bis 22.05.2025)	17	40	-58	-2	-2	14	90
Jürgen Kostanjevec (bis 31.03.2025)	10	40	-76	3	-7	14	90
Dagmar Rehm (bis 31.03.2025)	17	64	-74	-2	67	n/a	n/a
Gabriele Sons (bis 31.03.2025)	16	54	-70	-2	-4	30	87
Prof. Dr. Birgit Vogel-Heuser (bis 31.03.2025)	13	50	-74	-7	17	28	0
<b>Arbeitnehmer</b>							
Durchschnitt	77	85	-9	16	4	-1	2
<b>Ertragsentwicklung</b>							
Net Income (Ergebnis nach Steuern) Konzern <sup>4)</sup>	23.476	-92.761	n/a	-2.817	104	-12.261	101
Net Income (Jahresüberschuss) GRAMMER AG	17.198	-115.237	n/a	-674	74	-2.247	97

<sup>1)</sup> Die zum Ende des Geschäftsjahres 2025 amtierenden Mitglieder des Vorstands verzichteten mit Schreiben vom 03.11.2025 und Annahme der Erklärungen durch den Aufsichtsratsvorsitzenden vom 11.11.2025 auf 10% der Auszahlung des Versorgungsentgelts und auf 20 % der Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung des STI für das Geschäftsjahr 2025.

<sup>2)</sup> Die zum Ende des Geschäftsjahres 2025 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats (mit Ausnahme von Caterina Messina) verzichteten auf 20 % der Auszahlung der Festvergütung für das Geschäftsjahr 2025.

<sup>3)</sup> Yiping Wang verzichtete auf 100 % der Auszahlung der Festvergütung und des Sitzungsgeldes für das Geschäftsjahr 2025.

<sup>4)</sup> Fortgeführte und nicht fortgeführte Aktivitäten



# - Besondere Auftragsbedingungen -

## 1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragschreibens und etwaiger, dem Auftragschreiben beigefügter spezifischer Anlagen (insbesondere etwaiger Leistungsbeschreibungen, Widerrufsbelehrungen für Verbraucher und Portalnutzungsbedingungen), (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (Auftragsschreiben und Anlagen zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Die Regelungen unseres Auftragsschreibens sowie die BAB und AAB gelten auch dann, wenn wir einer Beauftragung unter Zugrundelegung abweichender Geschäftsbedingungen (z. B. im Rahmen von Bestellscheinen) nicht ausdrücklich widersprechen.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragsschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

(c) Die Mandatsvereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern im Hinblick auf die Leistungen und die Vertragsbeziehung dar und ersetzt alle vorangegangenen diesbezüglichen Vereinbarungen, Übereinkünfte und Erklärungen, einschließlich vorab geschlossener Geheimhaltungsvereinbarungen.

## 2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. etwaiger Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Nummer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein Pauschalhonorar für einen Prüfungs- oder Gutachtenauftrag darf in Übereinstimmung mit § 43 Abs. 2 BS WP/vBP (Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer) überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung für Sie verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderter Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung einem Gericht, Sach- oder Insolvenzverwalter, einer Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, BaFin) oder anderen Dritten zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den in diesem Zusammenhang entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten, die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

## 3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Nummer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Nummer 9 AAB. Abweichend von Num-

mer 9 (2) und (4) AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge von 4 Mio. € einheitlich ein Betrag von 5 Mio. €. Nummer 9 (1) AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von 5 Mio. € nicht nur unerheblich übersteigt, werden Sie uns den von Ihnen gewünschten Haftungshöchstbetrag mitteilen. Wir werden Ihren Wunsch prüfen und uns ggf. mit unserem Haftpflichtversicherer über die Möglichkeit, eine entsprechende zusätzliche Versicherung zu erlangen, abstimmen. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Nummer 9 (2) AAB und Nummer 3 (a) BAB betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

## 4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse, die schriftlich oder in Textform darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/-innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter als Unterzeichner benannt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifiziert elektronischer Signatur auszuliefern.

## 5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Nummer 6 AAB.

(b) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet, offengelegt oder ohne unsere vorherige Zustimmung, die mindestens in Textform zu erteilen ist, an Dritte weitergegeben werden. Für die Erbringung der Leistungen sind wir ausschließlich Ihnen gegenüber verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich etwas abweichendes in Textform vereinbart wurde. Wir berücksichtigen im Rahmen unserer Leistungserbringung nicht die Interessen Dritter. Unsere Arbeitsergebnisse sind entsprechend nicht darauf ausgelegt, Dritten als Grundlage für deren Entscheidungen zu dienen.

(c) Eine Zustimmung zur Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsbetrieblichen Weitergabe-Vereinbarung (*Release Letter*) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes in Textform vereinbart wird. Einer Zustimmung und Unterzeichnung eines Release Letters bedarf es nicht für eine:

- Weitergabe auf Grundlage der Nummer 6 (1) letzter Halbsatz AAB – sofern sich eine Verpflichtung aus dem Gesetz, einer Verordnung oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung ergibt.

- Weitergabe an Ihre verbundenen Unternehmen i. S. d. § 15 AktG, gesetzliche Abschlussprüfer oder sonstige zur Verschwiegenheit verpflichtete Prüfer/Berater/Rechtsanwälte, welche die Informationen unbedingt im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen benötigen. Sie sind allerdings verpflichtet, diesen Personengruppen mitzuteilen, dass wir ihnen gegenüber keine Verantwortung oder Haftung übernehmen.

(d) Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(e) Wird ein Arbeitsergebnis an Dritte weitergegeben (einschließlich erlaubter Weitergaben gemäß vorstehender Nummer 5 (c) BAB), verpflichten Sie sich, uns von allen Ansprüchen Dritter sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten (einschließlich angemessener externer und interner Rechtsberatungskosten) freizustellen, die aus einer solchen Weitergabe resultieren. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit wir uns ausdrücklich in Textform damit einverstanden erklärt haben, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

(f) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

## 6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit, Unabhängigkeit und Subunternehmer

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, ob die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 (1) AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

(c) Wir erbringen unsere Leistungen unabhängig und eigenverantwortlich und nicht als Ihr Mitarbeiter, Stellvertreter, Organ oder Gesellschafter. Sie haben die alleinige Verantwortung für die im Zusammenhang mit unseren Leistungen zu treffenden Geschäftsführungsentscheidungen sowie die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen für Ihre Zwecke geeignet sind. Zu diesem Zweck werden Sie uns ausreichend qualifizierte Ansprechpartner für die erforderlichen Abstimmungen im Zusammenhang mit den von uns zu erbringenden Leistungen benennen.

(d) Wir sind berechtigt, im Rahmen der Leistungserbringung auf Subunternehmer zurückzugreifen und mit diesen Informationen zu teilen (vgl. Nummer 2 (1) AAB). Mit der Unterzeichnung des Auftragschreibens erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass wir insbesondere die unten genannten Subunternehmer einschalten, wenn dies aus fachlichen oder aus wirtschaftlichen Erwägungen für die Leistungserbringung erforderlich erscheint:

- Unternehmen, die zum Konzern der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gehören sowie die BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal). Die Konzerngesellschaften der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die BDO Legal befinden sich in Deutschland, der Ukraine und Polen.
- Alle ausländischen Unternehmen, die Mitglieder des internationalen BDO-Netzwerks sind und unter der Marke bzw. dem Namen „BDO“ am Markt auftreten. Einen vollständigen Überblick über diese Gesellschaften finden Sie unter [www.bdo.global](http://www.bdo.global).
- Mitglieder der BDO Deutschland Alliance. Diese finden Sie unter [www.bdo.de](http://www.bdo.de), dort unter „Über BDO“, „BDO Deutschland Alliance“. Sämtliche Mitglieder der BDO Deutschland Alliance haben ihren Sitz in Deutschland.

## 7. Besondere Regelungen für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die DATEV eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese über das BDO Global Portal, per Post oder per Fax übermittelt werden.

## 8. Elektronische Kommunikation, Virenschutz, Datensicherheit und -nutzung

(a) Für die elektronische Kommunikation gilt Nummer 12 AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virusschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

(b) Wir verwenden in der E-Mail-Kommunikation standardmäßig die sogenannte Transportverschlüsselung (SSL/TLS-Standard). Diese Verschlüsselungsmethodik funktioniert, sofern Ihr E-Mail-Server eine entsprechende

Konfiguration aufweist. Wir empfehlen daher dringend, dies zu überprüfen, denn sonst würde eine E-Mail von uns an Sie unverschlüsselt übertragen werden. Bei der Transportverschlüsselung ist die E-Mail dennoch an bestimmten technischen Knotenpunkten gar nicht und teilweise auch auf den Wegen dazwischen nicht verschlüsselt. Entsprechend leichter können Kriminelle auf die E-Mail zugreifen und sie umleiten, löschen oder verfälschen. Alternativ zur Transportverschlüsselung bieten wir daher auf Wunsch auch eine sogenannte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung an. Sprechen Sie uns gerne darauf an. Im Unterschied zur Transportverschlüsselung wird bei der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung nicht nur der Übermittlungs Kanal, sondern die E-Mail selbst verschlüsselt. Die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung bietet einen deutlich besseren Schutz als die Transportverschlüsselung.

(c) Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich über Sicherheitsvorfälle (wie beispielsweise Cyberattacken) zu unterrichten, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sich diese auch auf uns auswirken.

(d) Die Konzerngesellschaften der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie die BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH verarbeiten Kundeninformationen (Vertragsstammdaten) in einem gemeinsamen System, um zielgerichtet regulatorische Anforderungen zu erfüllen und bedarfsgerecht Auftrags- und Budgetplanungen zu ermöglichen. Informationen, die unmittelbar im Rahmen der Leistungserbringung erhoben werden, sind hiervon nicht erfasst.

## 9. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO-Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist die Marke des BDO-Netzwerks und der BDO-Mitgliedsfirmen („BDO Firm“).

(b) Falls wir andere BDO Firms als Subunternehmer einschalten, erkennen Sie an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine BDO Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Nummer 9 (b) BAB beziehen.

## 10. BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal), BDO-Konzern

(a) Sofern Sie zugleich auch die BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH oder andere Gesellschaften des BDO-Konzerns beauftragen, entbinden Sie uns im Falle einer gewünschten Zusammenarbeit von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH und anderen Gesellschaften des BDO-Konzerns rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

## 11. Marketing

Soweit keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Verbraucher i. S. d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z. B. Referenzlisten mit Firma und Logo sowie Score Cards).

## 12. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Nummer 7 (2) AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die

regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen können. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

### 13. Gerichtsstand, Formerfordernis, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder

ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatsvereinbarung nach unserer Wahl (i) Frankfurt am Main, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständliche Leistung erbracht wurde, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Änderung, Ergänzung oder Beendigung der Mandatsvereinbarung bedarf mindestens der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Nummer 14 (b) BAB.

(c) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragspartnern angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
  - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
  - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
  - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
  - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
  - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
  - die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
  - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

### 13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.